

1. Allgemeines:

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen werden Inhalt des Vertrages. Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt.

2. Preise:

Alle von uns genannten Preise sind in Euro und exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Wird gegen unsere Rechnung binnen einer Woche kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Angefangene Stunden auch von Wegzeiten werden als volle Stunde verrechnet.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Die angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Anbotlegung.

In den Nettopreisen unserer Reinigungsleistung sind sämtliche Lohn- und Materialkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten.

Die Angebote sind stets freibleibend, außer sie sind ausdrücklich durch eine Befristung als fest gekennzeichnet.

Wir sind berechtigt, das Entgelt für unsere Dienstleistung zu erhöhen, wenn eine allgemeine Kostensteigerung bzw. eine Erhöhung der Löhne im Reinigungsgewerbe eintritt.

3. Transport / Montage

Unsere Verkaufspreise für Handelswaren beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden aber von uns auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht.

4. Zahlungsbedingungen:

Die von uns gelegten Rechnungen sind bei Erhalt der Faktura ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

5. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner/Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, je Mahnung einen Betrag von €5,- zu bezahlen.

6. Ausrüstung:

Die von uns in Verbindung mit unserem Sanitär-Hygienservice zur Verfügung gestellten Geräte (Dispenser) bleiben in unserem Eigentum.

7. Eigentumsvorbehalt :

Gelieferte Handelsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Käufer schon jetzt zu, dass wir die Ware auf seine Kosten jederzeit abholen können.

8. Vertragsdauer:

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, laufen die Verträge für unser Sanitär-Hygienservice mindestens 12 Monate. Danach kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende aufgekündigt werden.

Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung unverzüglich und gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objektes durchzuführen. Etwaige Mängel, Schäden etc. sind sofort schriftlich bekannt zu geben. Später behauptete Schäden und Mängel werden nicht zur Kenntnis genommen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung:

Mit Ausnahme einer Rechtsnachfolge kann bei Verkauf oder sonstiger gänzlicher Aufgabe des Objektes der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Standortverlegung handelt, in welchem Fall die Reinigung und sonstige Dienstleistungen am neuen Standort fortzusetzen sind. Der Auftraggeber darf sich im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung erst dann auf Nichtleistung oder mangelhafte Leistung berufen, wenn begründete schriftliche Reklamationen nach Kenntnisnahme durch uns nicht behoben wurden. Gegen eine Rechnung erhobene Einwendungen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung des fälligen Entgeltes oder eines Teiles davon zurückzuhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens zu begehren, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist.

10. Rechtsnachfolge:

Der Rechtsnachfolger des Auftraggebers tritt in den Vertrag ein. Durch Rechtsnachfolge des Auftragnehmers wird der Vertrag nicht berührt.

11. Gewährleistung und Haftung:

Wir als Auftragnehmer haften für sach- und fachgerechte Leistung.

Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Verlust unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel etc.) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Mitarbeiter. Soweit uns eine Haftung betrifft, kann nur Ersatz bis zur Höhe des Zeitwertes des beschädigten Gutes verlangt werden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits

vorhanden war.

Gelieferte Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung Sitz des Unternehmens.

13. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden.

14. Stornogebühren

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 20 % des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten.